

# WISS-2025

## Forschung, Innovation, technologische Entwicklung

**LEITFADEN (Teil 1)**  
**Zur Antragstellung von**  
**Forschungsvorhaben**  
Version 1.3  
gütig ab März 2019



## Inhalt

1	Worauf bezieht sich der Leitfaden? .....	4
2	Basis für Förderung von WISS-Forschungsprojekten .....	4
2.1	Die WISS - der Bezugsrahmen für Forschungsprojekte .....	4
2.2	Welche Art von Projekten wird unterstützt? .....	4
2.2.1	Beteiligung an nationalen oder europäischen Programmen.....	5
2.3	Wer ist förderbar?.....	6
2.4	Wie hoch ist die Förderung? .....	6
2.5	Welche Kosten sind förderbar? .....	8
2.6	Projektfinanzierung .....	9
2.7	Verwertung der Forschungsergebnisse .....	9
2.8	Publizitätsvorschriften.....	9
3	Einreichung und Prüfverfahren .....	10

## 1 Worauf bezieht sich der Leitfaden?

Dieser Leitfaden beinhaltet Erläuterungen zur Antragstellung auf Basis der Richtlinie „Forschung und technologische Entwicklung - Richtlinie (AGVO) FTE-Kooperationen 1.6.2017-31.12.2020“. Diese Richtlinie gilt insbesondere für beihilferechtlich relevante Projekte, wird aber in der Regel auch zur Beurteilung beihilfefreier Forschungsprojekte herangezogen.<sup>1</sup> Konkrete Hilfestellungen zum Ausfüllen des Antragsformulars finden sich in einer eigenen Ausfüllhilfe.

## 2 Basis für Förderung von WISS-Forschungsprojekten

Zur Umsetzung von Projekten kann das Land Salzburg unter bestimmten Voraussetzungen Förderungen in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewähren. Diese Vorhaben müssen grundsätzlich den strategischen Zielen sowie einem der thematischen Schwerpunkte der Wissenschafts- und Innovationsstrategie des Landes Salzburg 2025 (WISS 2025) entsprechen und für das Bundesland Salzburg einen wirtschaftlichen, wissenschaftlichen, ökologischen oder sozialen Mehrwert ergeben oder erwarten lassen.

Die Förderung erfolgt aus Mitteln der Wirtschafts- und Forschungsförderung des Landes Salzburg nach Maßgabe der hierfür zur Verfügung stehenden Budgetmittel. Die Förderung aus staatlichen Mitteln deckt nur einen Teil der gesamten Kosten ab (siehe 2.4).

### 2.1 Die WISS - der Bezugsrahmen für Forschungsprojekte

Die WISS 2025 definiert Schwerpunkte in der Forschung und berücksichtigt dabei den Bedarf der Salzburger Wirtschaft sowie Gesellschaft und sieht Aktivitäten insbesondere in folgenden fünf Themenbereichen vor:

- Life Sciences
- Informations- und Kommunikationstechnologien
- Smart Materials
- Intelligentes Bauen und Siedlungssysteme
- Creative Industries und Dienstleistungsinnovationen

Anträge müssen ausnahmslos diesen Themenfeldern zuordenbar sein und einen Beitrag zu den WISS-Zielsetzungen (strategisch - operativ) leisten. Welche dies sind ist im Detail der Richtlinie (Punkt 1) zu entnehmen.

### 2.2 Welche Art von Projekten wird unterstützt?

Grundsätzlich werden Projekte unterstützt, denen eine Kooperation zwischen Forschungseinrichtungen und Unternehmen einerseits oder zwischen Forschungseinrichtungen andererseits zugrunde liegt (siehe dazu auch unter Punkt 2.3 „Wer ist förderbar?“). **Ausschließlich betriebliche Forschungsprojekte werden durch diese Richtlinie nicht unterstützt.**

In Orientierung an Punkt 3.1.1 der Richtlinie erfolgt im Antrag eine Zuordnung zu folgenden Projektarten:

---

<sup>1</sup> Die Abklärung, ob es sich um ein beihilferechtlich relevantes Projekt kann im Beratungsgespräch abgeklärt werden; eine erste Orientierung bietet die Checkliste im Anhang 1.

Art des Projekts	Beispiele/Erläuterung
<b>Typ A</b> <b>Awareness-Maßnahmen</b>	Maßnahmen, die zur Bewusstseinsbildung für Forschung und Technologie in Salzburg beitragen (z.B. Lange Nacht der Forschung, Technologiegespräche, Aufbereitung von Forschungsergebnissen für bestimmte Zielgruppen...)
<b>Typ B</b> <b>Durchführbarkeitsstudien, Sondierung</b>	Vorbereitungsprojekte um in Folge in Bundes- EU-Programme einzureichen, Kleinprojekte z.B.: Aufbau von Kooperationen, Erprobung von Testverfahren, Sondierung Lab, Machbarkeitsstudien
<b>Typ C</b> <b>Transferorientierte Projekte und Stärkung der Zusammenarbeit</b>	anwendungsorientierter Wissenstransfer <ul style="list-style-type: none"> <li>– Aufbereitung von Forschungsergebnissen und Erschließung von Verwertungspotentialen</li> <li>– Aufbau regionaler Kooperationen, auch mit überregionaler/internationaler Vernetzung</li> </ul>
<b>Typ D</b> <b>Technologieorientierte Forschungsprojekte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Translationale Forschung</li> <li>– Kurzfristigere Forschungs- und Entwicklungslabore</li> <li>– Schwerpunktprojekte, die definierten Themenfeldern der WISS entsprechen</li> <li>– Forschungsarbeit steht im Vordergrund, nicht Infrastruktur (zB. Arrondierung von Forschungsinfrastruktur, projektbegründete Ergänzung von Geräten oder Aufbau von Prototypingfacilities ist möglich)</li> </ul>
<b>Typ E</b> <b>Aufbau von Forschungskapazitäten und strukturbildende Projekte</b>	Nachhaltig strukturbildende/-stärkende Projekte: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Aufbau von Forschungskapazitäten zur Weiterentwicklung von Strukturen / Zentren, Infrastrukturen, längerfristige Lab-Projekte; definierte WISS-Themenprojekte mit strukturbildender Wirkung</li> <li>– Forschungsinfrastrukturen inkludiert auch Einrichtungen/Hardware</li> <li>– Stärkung der Humanressourcen (HINWEIS: sofern diese in unmittelbarem Bezug zum Projekt stehen und für die Projektlaufzeit beschäftigt werden -wie z.B. Post-Doc-Stellen)</li> </ul>

### 2.2.1 Beteiligung an nationalen oder europäischen Programmen

Wenn sich Salzburger Einrichtungen an solchen Vorhaben beteiligen, dann erfolgt die Beurteilung auf Basis der Richtlinien dieser Programme. Hierfür sind die Antragsunterlagen des jeweiligen Programms der Förderstelle in Salzburg zu übermitteln. Für die Beantragung der Salzburger Co-Finanzierungsmittel ist es erforderlich auch das Salzburger Antragsformular in wesentlichen Teilen auszufüllen. Welche Teile des Antrages zwingend zu befüllen sind (etwa Indikatoren und Wirkungen), ist im Einzelfall mit der Förderstelle abzuklären.

## 2.3 Wer ist förderbar?

Antragsteller und Förderempfänger können laut Richtlinie Punkt 2 ausschließlich Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung (wie Universitäten, Fachhochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen) mit Standort im Land Salzburg sein. Es können sich jedoch auch Unternehmenspartner sowie Vereine, Innungen etc. am Projekt beteiligen, welche einen Sitz bzw. eine Betriebsstätte in Salzburg haben (in begründeten Ausnahmefällen auch ohne Sitz/Betriebsstätte in Salzburg).

Förderungen werden ausschließlich den Forschungseinrichtungen zur Kostenabdeckung gewährt. Eine Weiterreichung von Fördermitteln an Unternehmenspartner ist ausgeschlossen.

Wer gilt als Forschungseinrichtung?

6

Als „Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung“ oder „Forschungseinrichtung“ bezeichnet Einrichtungen wie Hochschulen oder Forschungsinstitute, Technologietransfer-Einrichtungen, Innovationsmittler, forschungsorientierte physische oder virtuelle Kooperationseinrichtungen, unabhängig von ihrer Rechtsform (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) oder Finanzierungsweise, deren Hauptaufgabe darin besteht, unabhängige Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung zu betreiben oder die Ergebnisse derartiger Tätigkeiten durch Lehre, Veröffentlichung oder Wissenstransfer zu verbreiten.

Übt eine derartige Einrichtung auch wirtschaftliche Tätigkeiten aus, muss sie über deren Finanzierung, Kosten und Erlöse getrennt Buch führen. Unternehmen, die beispielsweise als Anteilseigner oder Mitglied bestimmenden Einfluss auf eine solche Einrichtung ausüben können, darf kein bevorzugter Zugang zu den von ihr erzielten Ergebnissen gewährt werden.<sup>2</sup>

## 2.4 Wie hoch ist die Förderung?

Zu beachten: Mit der Umsetzung der Arbeiten kann jedenfalls erst begonnen werden, wenn der schriftliche Antrag beim Fördergeber eingelangt ist (Anreizeffekt gemäß Richtlinie Pkt. 5.2). Bei Co-Finanzierungen kann der Stichtag der Einreichung bei der jeweiligen Förderstelle des kofinanzierten Programmes anerkannt werden.

### Beihilferelevanz und mögliche Förderhöhe

Die Ersteinschätzung der Förderfähigkeit und möglichen Förderhöhe erfolgt nach einem ausführlichen Beratungsgespräch mit dem ITG-Innovationservice für Salzburg und der Förderstelle des Landes Salzburg. Die Förderhöhe hängt von mehreren Faktoren ab und wird dann im Zuge der formalen Projektprüfungs- und Genehmigungsverfahrens festgelegt. Zunächst ist zu klären, ob das Projekt als beihilferechtlich relevant einzustufen ist (eine erste Orientierung erfolgt im Rahmen des Beratungsgesprächs bzw. anhand der Checklist im Anhang 1).

Wenn ein Vorhaben grundsätzlich als beihilferechtlich relevant eingestuft wird, aber eine Freistellung/Rechtfertigungsgrund nach der AGVO vorliegt, dann sind hinsichtlich der maximalen Förderhöhe die entsprechenden Regelungen in Art. 25 Abs. 5 ff AGVO zu beachten.

Projekte, die als beihilfefrei eingestuft werden, können mit einer Förderung von bis zu 65% der förderfähigen Kosten rechnen, welche durch zu beantragende Boni um bis zu max. 15% erhöht

---

<sup>2</sup> Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2014/C 198/01), Begriffsbestimmungen

werden kann. Ein Projekt ist vor allem dann auf Beihilferelevanz zu prüfen, wenn Unternehmenspartner involviert sind.

Auch Projekte, die ausschließlich von Forschungseinrichtungen eingereicht werden, müssen einer Prüfung unterzogen werden, insbesondere wenn diese Einrichtungen auch wirtschaftliche Tätigkeiten im Ausmaß von über 20 Prozent ihrer Gesamttätigkeit ausüben.<sup>3</sup> In diesem Fall gelten diese beihilferechtlich unter Umständen als Unternehmen und die höchstzulässigen Förderintensitäten richten sich dementsprechend danach. Eine erste Orientierung bietet die Übersicht im Anhang 2.

### Weitere Kriterien und Bonussystem

Weitere Kriterien für die maximal mögliche Förderhöhe sind neben den inhaltlich-qualitativen Anforderungen in Bezug auf die WISS 2025 auch die Projektart (siehe Leitfaden Punkt 2.2), die Zuerkennung möglicher Bonuspunkte<sup>4</sup>, die Transparenz und Qualität der Arbeitspakete hinsichtlich Leistungsumfang und Teilergebnisse, oder die am Ende der Projektlaufzeit zu erwartenden Ergebnisse, welche für die Wissenschaft (in Form von Publikationen) und für die regionale Wirtschaft (in Form von innovativen Verfahren und Technologien udgl.) nutzbar sind.

Grundsätzlich sind vorab die Fördermöglichkeiten bei den Bundesförderstellen bzw. anderen Förderstellen (EU, etc.) abzuklären. Projekte, die in Bundesförderprogrammen einreichbar sind bzw. dort abgelehnt wurden, können vom Land Salzburg (bzw. über die FTE- Richtlinie, die diesem Leitfaden zugrunde liegt) nicht gefördert werden. Bei der Abklärung von Fördermöglichkeiten außerhalb der oben genannten, kann die Beratung durch das ITG-Innovationservice für Salzburg genutzt werden.

Die maximal möglichen Förderhöhen bzw.-intensitäten je Projekttyp können nachstehender Tabelle entnommen werden (es können darüber hinaus Zuschläge in Form von Boni zur Anwendung kommen):

Art des Projekts	Richtwerte förderfähiger Kosten in €	Richtwerte Förderintensität *		Maximale Laufzeit
		Beihilferelevante Projekte	Nicht Beihilferelevante Projekte	
<b>A: Awareness-Maßnahmen</b>	Min. 20.000,- Max.50.000,-	50%	65%	Max. 1 Jahr
<b>B: Durchführbarkeitsstudien, Sondierung</b>	50.000,-	50%	65%	Max. 1 Jahr
<b>C: Transferorientierte Projekte und Stärkung der Zusammenarbeit</b>	200.000,-	50%	65%	Max. 2 Jahre
<b>D: Technologieorientierte Forschungsprojekte</b>	200.000,- bis 500.000,-	50%	65%	Max. 3 Jahre

<sup>3</sup> Vgl. Randnummer 20, Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2014/C 198/01)

<sup>4</sup> Welcher Bonus zum Tragen kommt hängt wiederum davon ab, ob es sich um eine beihilferelevantes Projekt handelt (hier kommen ausschließlich jene Boni zum Tragen, die in der AGVO definiert sind), oder ob das Projekt als nicht-beihilferelevant einzustufen ist (in diesem Fall kommt Punkt 4.1 der Salzburger FTE-Richtlinie zum Tragen)

E: Aufbau Forschungskapazitäten / strukturbildende Projekte	-	50%	50%	-
---	---	-----	-----	---

a. bei nicht- beihilferechtlich relevanten Projekten sind folgende Förderboni möglich:

Je 5% Bonus, insgesamt aber max. 15% sind möglich für:

- Projekte mit wirksamer Zusammenarbeit von zumindest zwei Forschungseinrichtungen, Schaffung von Core Facilities, starke regionale Wirtschaftseinbindung, Stärkung der Wissensverwertung (Spin-offs, Gründungen)
- Projekte mit Beitrag zur Internationalisierung (bezogen auf Kooperation, Verbreitung der Ergebnisse)
- Projekte mit nachhaltigem Beitrag zu klimarelevanten Forschungsergebnissen bzw. ebensolchen Innovationen
- Projekte zur wissenschaftlichen Nachwuchsförderung, Förderung von Frauen in der Forschung, Maßnahmen zum Ausbau der MINT-Fächer in Schulen und begleitende Bewusstseinsbildung, um stärkeres Interesse an diesen Ausbildungsschienen zu wecken

b. Für beihilferechtlich relevante Projekte gelten hingegen die Bonusregelungen der AGVO<sup>5</sup>:

Die Beihilfeintensität pro Beihilfeempfänger darf folgende Sätze jedenfalls nicht überschreiten:

- a. 50 % der beihilfefähigen Kosten für industrielle Forschung,
- b. 25 % der beihilfefähigen Kosten für experimentelle Entwicklung,
- c. 50 % der beihilfefähigen Kosten für Durchführbarkeitsstudien.

Die Beihilfeintensitäten für industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung können wie folgt auf maximal 65% der beihilfefähigen Kosten erhöht werden:

um 15 Prozentpunkte, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

i) das Vorhaben beinhaltet die wirksame Zusammenarbeit zwischen einem Unternehmen und einer oder mehreren Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung, die mindestens 10 % der beihilfefähigen Kosten tragen und das Recht haben, ihre eigenen Forschungsergebnisse zu veröffentlichen;

ODER

ii) die Ergebnisse des Vorhabens finden durch Konferenzen, Veröffentlichung, Open-Access-Repositorien oder durch gebührenfreie Software beziehungsweise Open-Source-Software weite Verbreitung.

## 2.5 Welche Kosten sind förderbar?

Förderbar sind alle dem Projekt zurechenbaren Kosten, die direkt, tatsächlich und zusätzlich (zum herkömmlichen Betriebsaufwand) während des Förderungszeitraums entstanden sind.

<sup>5</sup> zu den Projektarten siehe ANHANG 3



Welche Kosten förderfähig sind, wie diese im Antrag darzustellen sind bzw. wie diese bei der Abrechnung nachzuweisen sind, ist im entsprechenden Kostenleitfaden umfassend dargestellt: (zu finden unter downloads: <https://www.salzburg.gv.at/themen/wirtschaft/wirtschaftsfoerderung/innovationen/fte-foerderung>)

## 2.6 Projektfinanzierung

Grundsätzlich ist durch den Förderungswerber/ die Forschungseinrichtung(en) ein Finanzierungsanteil in Form von Eigenmitteln bzw. Eigenleistungen in Höhe von zumindest 10% bezogen auf die Gesamtprojektkosten für die Finanzierung aufzubringen.

Im Fall der Beteiligung von Unternehmenspartnern am Projekt haben diese einen Finanzierungsanteil zur Umsetzung des Projekts in Höhe von mindestens 25% beizutragen. Dieser Finanzierungsanteil sollte in der Regel 25% Cash-Leistung umfassen. In Ausnahmefällen können auch In-Kind Leistungen als Personal- und Sachkosten eingebracht werden. Bei Projekten mit einem überwiegenden Anteil an Kosten zur Errichtung/ Adaptierung von Forschungsinfrastrukturen kann sich der Unternehmensanteil von ca. 25% Geldleistung auf den forschungsbezogenen Kostenanteil des Projekts beziehen.

## 2.7 Verwertung der Forschungsergebnisse

Bei umfangreichen Projektvorhaben bzw. bei Projektvorhaben, an denen mehrere wissenschaftliche Partner und Unternehmenspartner beteiligt sind, ist es zweckmäßig, die Kooperation untereinander sowie die Publikations-, Eigentums- und Nutzungsrechte in einem Konsortialvertrag zu regeln. Ein solcher Kooperationsvertrag ist spätestens vor Auszahlung der ersten Förderrate vorzulegen.

Bei allen Vorhaben sind zudem im Konsortialvertrag detaillierte Festlegungen zu treffen, ob und wie die Ergebnisse des Vorhabens disseminiert werden, etwa durch

- die aktive Teilnahme an Konferenzen,
- Veröffentlichungen,
- Open-Access-Repositoryen oder durch
- gebührenfreie Software beziehungsweise Open-Source-Software,
- durch Transfermaßnahmen mit Unternehmensnetzwerken und andere.

## 2.8 Publizitätsvorschriften

Bei allen Projektaktivitäten ist auf die Förderung durch das Land Salzburg und die WISS 2025 (Förderhinweis, Logo Land Salzburg) hinzuweisen.

Die erforderlichen Logos stehen auf der Homepage des Landes Salzburg inklusive der Publizitätsvorschriften zum Download bereit: [https://www.salzburg.gv.at/presse\\_/Seiten/cd.aspx](https://www.salzburg.gv.at/presse_/Seiten/cd.aspx)

Hinweis: Kurzbeschreibungen der Projekte werden laufend auf den Standortseiten des Landes Salzburg, der Region oder in der WISS Kommunikationsarbeit im Sinne der Darstellung der aktuellen Forschungskompetenzen veröffentlicht (z.B. Standortportal, -zeitung).

### 3 Einreichung und Prüfverfahren

Sie haben eine Projektidee und möchten um eine Förderung beim Land Salzburg ansuchen?  
Folgende Schritte sind dazu notwendig:

1. Zunächst sollten sie den Service der ITG nutzen, die sie beim ihrem FTE Vorhaben mit ihrer Expertise in den Bereichen Projekt- und Standortentwicklung unterstützt.
2. Sie erarbeiten einen WISS Antrag inklusive Kosten- und Finanzierungstool in den, auf der Homepage der Abt.1 zur Verfügung gestellten Antragsdokumenten.
3. Sie lassen die Antragsunterlagen vom zeichnungsberechtigten Vertreter Ihrer Forschungseinrichtung unterschreiben. Auf dem Projektantrag reicht die Unterschrift der antragstellenden Forschungseinrichtung aus. Seitens der weiteren Partner müssen allerdings zumindest LoI vorliegen, alternativ kann auch bereits ein Kooperationsvertrag eingereicht werden.
4. Die Antragsunterlagen sind dann sowohl in gescannter Form (PDF Format - MIT UNTERSCHRIFT) als auch in EXCEL-Format inklusive notwendiger Zusatzdokumente (Letters of Interest etc.) offiziell einzureichen. Die Einreichung erfolgt ausschließlich auf elektronischem Weg über das Postfach: [fte.antrag@salzburg.gv.at](mailto:fte.antrag@salzburg.gv.at)

10

**WICHTIG:** das Antragsformular muss zum einen in EXCEL-Format hochgeladen werden, die PDF-Version aber ist vom Förderwerber zu unterfertigen und gescannt hochzuladen. Als unterfertigt gilt das als EXCEL-Tabelle hochgeladene Antragsformular in genau dieser Fassung.

Ist Ihr Ansuchen offiziell eingelangt, werden folgende Schritte veranlasst:

5. Sie erhalten eine Eingangsbestätigung der Abt.1 via Email.
6. Der Antrag wird geprüft, ggf. sind fehlende Unterlagen nachzureichen. Der/die zuständige SachbearbeiterIn wird sich dazu mit ihnen in Verbindung setzen.
7. Sie erhalten ggf. eine Einladung zur Präsentation des Projektvorhabens vor der WISS Steuerungsgruppe. Diese findet sich 1mal im Quartal zusammen. Es werden ausschließlich Projekte der Typen C-E und mit förderbaren Projektkosten über € 100.000 zur Präsentation geladen. Die WISS Steuerungsgruppe evaluiert das Projektvorhaben und gibt das Ergebnis binnen 3 Wochen nach der Sitzung bekannt.
8. Projekte der Typen A-B sowie mit förderbaren Projektkosten unter € 100.000 werden durch die WISS Steuerungsgruppe intern evaluiert und nach der Sitzung der WISS Steuerungsgruppe über das Ergebnis informiert (binnen 3 Wochen).
9. Wenn alle notwendigen Beschlüsse zur Genehmigung des Projektvorhabens von der Abt.1 eingeholt worden sind, wird ein Fördervertrag erstellt.
10. Der Fördervertrag ist von der antragstellenden Einrichtung sowie allen im Antrag angeführten Partnern und vom Land Salzburg zu unterzeichnen und im Original der Abt. 1 zu übermitteln.

11. Liegen alle erforderlichen Unterlagen in der Abt. 1 vor (insbesondere ein Kooperationsvertrag), kann eine erste Rate der zugesagten Fördersumme auf das vom Antragsteller bekanntzugebende Projektkonto angewiesen werden.
12. Im Falle einer Ablehnung eines Förderungsantrags gibt die Förderstelle die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe dem Förderungswerber schriftlich bekannt.

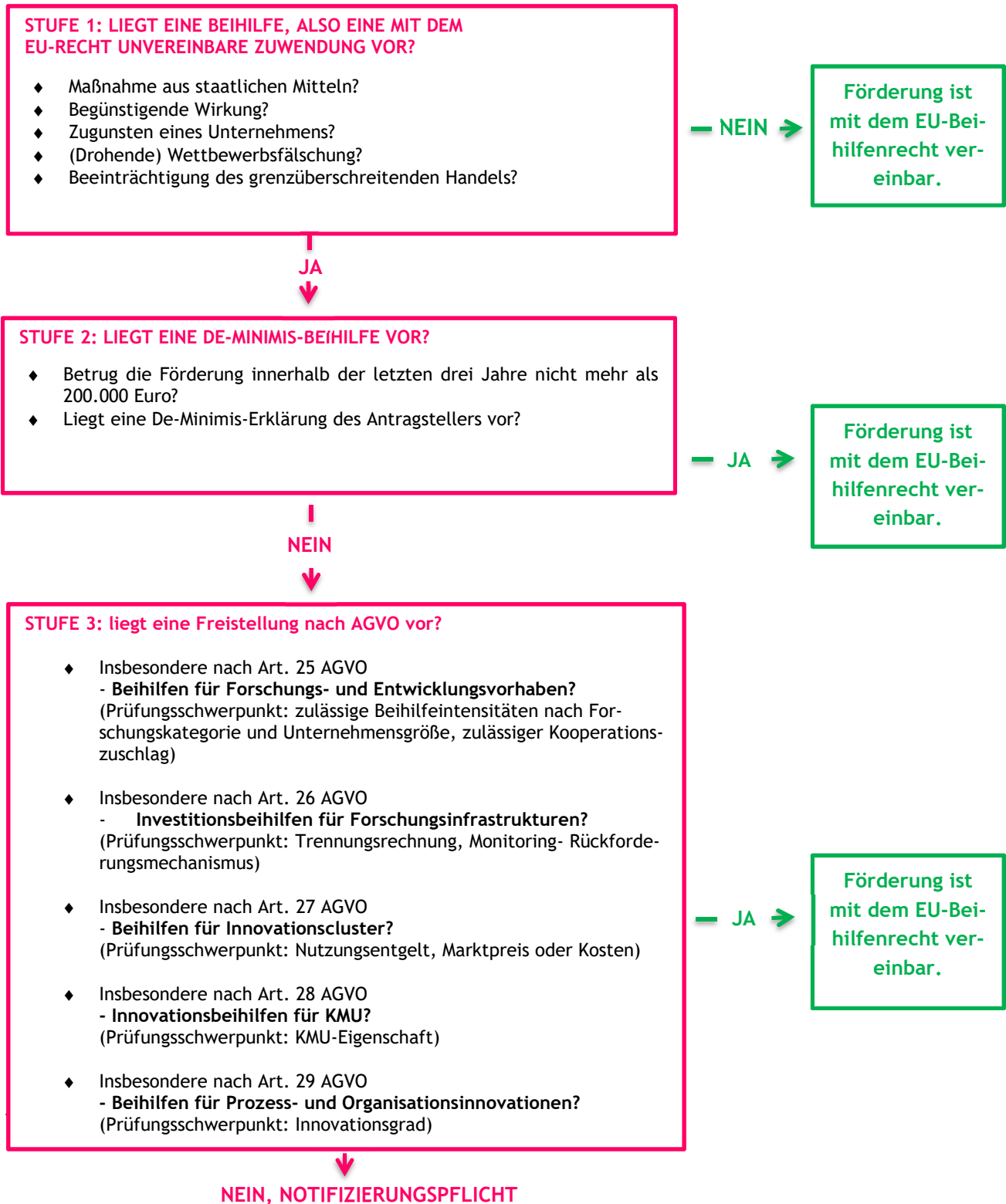
## ANHANG 1

### Checklist zum Vorliegen von Beihilfen

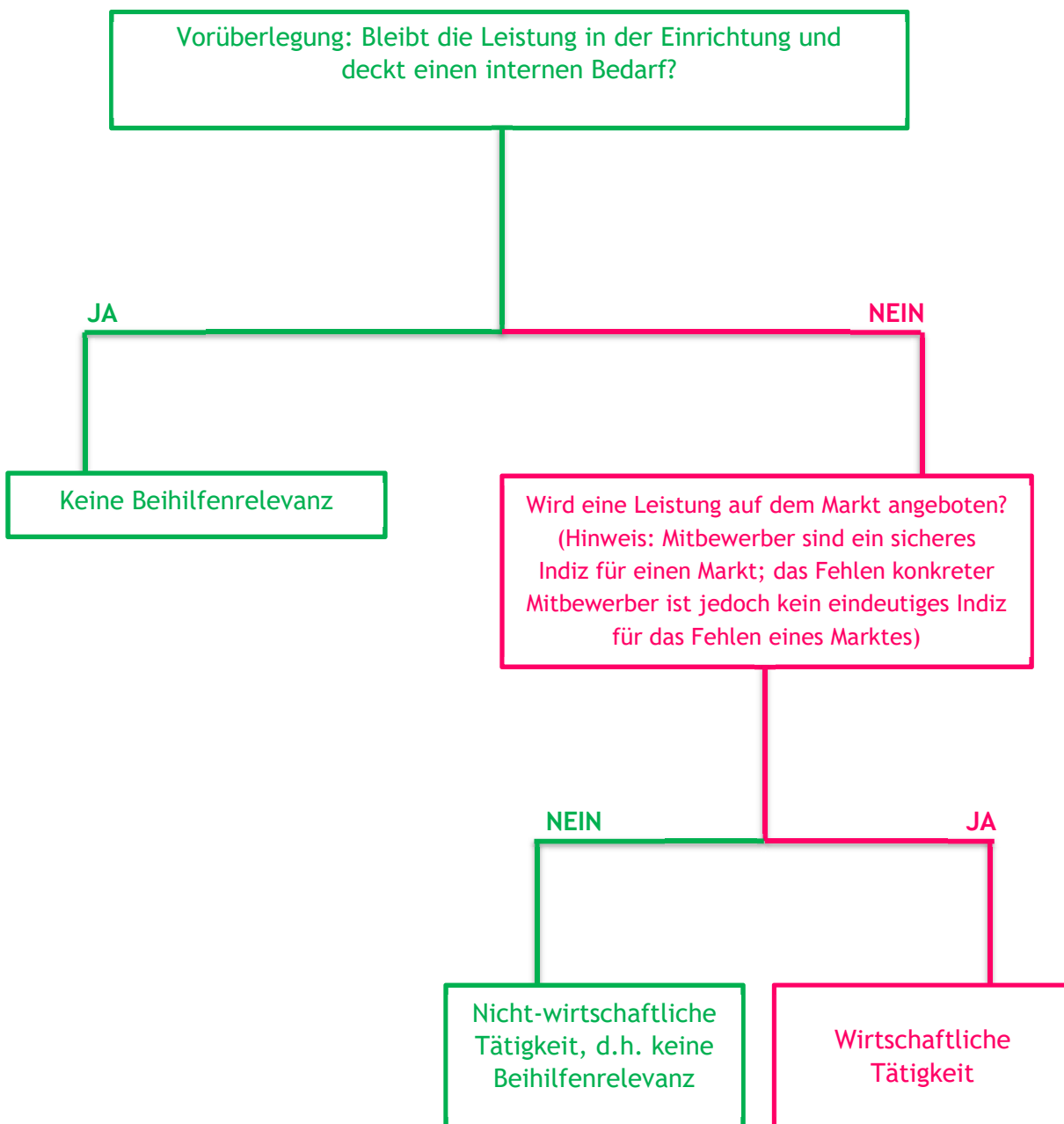
Nach Art. 107 Abs. 1 AEUV sind, soweit in den Verträgen nicht etwas anderes bestimmt ist, staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.

Zur Orientierung kann das folgende Prüfschema dienen, wobei vor allem Stufe 3 einer Prüfung gemeinsam mit der Beratungsstelle bedarf:

12



## ANHANG 2: Unterscheidung wirtschaftlicher und NICHT-wirtschaftlicher Tätigkeit von Forschungseinrichtungen



13

### Grundlegende Information zu Bedeutung wirtschaftliche/nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit und Trennungsrechnung bei Forschungseinrichtungen<sup>6</sup>

Zuwendungen müssen daraufhin überprüft werden, ob sie im Einklang mit den beihilferechtlichen Bestimmungen des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) stehen. Dies ist grundsätzlich der Fall, wenn die Zuwendung keine Beihilfe im Sinne des Artikel 107 Absatz 1 AEUV darstellt, oder unter Beachtung der einschlägigen beihilferechtlichen Regelungen gewährt wird.

<sup>6</sup> Quelle: [https://www.ble.de/SharedDocs/Downloads/DE/Projektfoerderung/Innovationen/Verbraucherschutz/ErklaerungTrennungsR.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.ble.de/SharedDocs/Downloads/DE/Projektfoerderung/Innovationen/Verbraucherschutz/ErklaerungTrennungsR.pdf?__blob=publicationFile&v=2) )

**Zuwendungen für nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten einer Forschungseinrichtung werden grundsätzlich nicht als Beihilfe im vorgenannten Sinne gewertet.**

In der Regel betrachtet die Europäische Kommission<sup>7</sup> die wesentlichen Tätigkeiten von Forschungseinrichtungen als nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten, d.h.

- die Ausbildung von mehr und besser qualifizierten Humanressourcen,
- die unabhängige Forschung und Entwicklung zur Erweiterung des Wissens und des Verständnisses, auch im Verbund, wenn die Forschungseinrichtung eine wirksame Zusammenarbeit eingeht,
- die weite Verbreitung der Forschungsergebnisse auf nichtausschließlicher und nichtdiskriminierender Basis, z. B. durch Lehre, frei zugängliche Datenbanken, allgemein zugängliche Veröffentlichungen oder offene Software.

14

**Damit eine Zuwendung nicht als Beihilfe gewertet wird, muss die jeweilige Forschungseinrichtung daher gewährleisten, dass die Zuwendung ausschließlich für nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten verwendet wird.**

In diesem Zusammenhang müssen Forschungseinrichtungen, sofern sie auch wirtschaftlich tätig sind, die wirtschaftlichen und nicht-wirtschaftlichen Tätigkeiten sowie deren Kosten, Finanzierung und Erlöse durch die Anwendung einer geeigneten Buchführung eindeutig voneinander trennen, so dass keine Gefahr der Quersubventionierung wirtschaftlicher Tätigkeiten besteht (sogenannte „Trennungsrechnung“).

---

<sup>7</sup> gemäß Nr. 2.1.1., Randnummer 19. a) des FuEul-Rahmens

### Begriffsbestimmungen und Spezifika für Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (AGVO)

1. „Grundlagenforschung“: experimentelle oder theoretische Arbeiten, die in erster Linie dem Erwerb neuen Grundlagenwissens ohne erkennbare direkte kommerzielle Anwendungsmöglichkeiten dienen.
2. „industrielle Forschung“: planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur **Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten** mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder wesentliche Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen herbeizuführen. Hierzu zählen auch die Entwicklung von Teilen komplexer Systeme und unter Umständen auch der Bau von Prototypen in einer Laborumgebung oder in einer Umgebung mit simulierten Schnittstellen zu bestehenden Systemen wie auch von Pilotlinien, wenn dies für die industrielle Forschung und insbesondere die Validierung von technologischen Grundlagen notwendig ist.
3. „angewandte Forschung“: Anderer Begriff für industrielle Forschung.
4. „experimentelle Entwicklung“: **Erwerb, Kombination, Gestaltung und Nutzung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten** mit dem Ziel, neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln. Dazu zählen zum Beispiel auch Tätigkeiten zur Konzeption, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen. Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von Prototypen, Demonstrationsmaßnahmen, Pilotprojekte sowie die Erprobung und Validierung neuer oder verbesserter Produkte, Verfahren und Dienstleistungen in einem für die realen Einsatzbedingungen repräsentativen Umfeld umfassen, wenn das Hauptziel dieser Maßnahmen darin besteht, im Wesentlichen noch nicht feststehende Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen weiter zu verbessern. Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten einschließen, wenn es sich dabei zwangsläufig um das kommerzielle Endprodukt handelt und dessen Herstellung allein für Demonstrations- und Validierungszwecke zu teuer wäre. Die experimentelle Entwicklung umfasst keine routinemäßigen oder regelmäßigen Änderungen an bestehenden Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen sollten.
5. „Durchführbarkeitsstudie“: Bewertung und Analyse des Potenzials eines Vorhabens mit dem Ziel, die Entscheidungsfindung durch objektive und rationale Darlegung seiner Stärken und Schwächen sowie der mit ihm verbundenen Möglichkeiten und Gefahren zu erleichtern und festzustellen, welche Ressourcen für seine Durchführung erforderlich wären und welche Erfolgsaussichten das Vorhaben hätte.